

Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen anbieten, können die Kosten für das Mittagessen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden.

Soziales & Kultur

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro pauschal monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Dieses Budget darf im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände (Instrument, Sportbekleidung, etc.) genutzt werden.

Leistungserbringung

Die Leistungen werden grundsätzlich als Sach-, Dienst- oder Geldleistungen erbracht. Über die Form der Leistungserbringung informieren das Jobcenter und der Fachdienst Soziale Angelegehheiten des Landkreises Waldeck-Frankenberg bei der Antragstellung.

WICHTIG: Rechnungen, Quittungen, Anmeldungen etc. sollten gut aufbewahrt werden, da sie ggf. als Nachweis benötigt werden.

Anträge stellen

Für Leistungen aus dem Bereich Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII nicht gesondert beantragt werden.

Anträge gibt es zum Download unter www. landkreis-waldeck-frankenberg.de, beim Fachdienst Soziale Angelegenheiten des Landkreises oder beim Jobcenter. Der ausgefüllte Antrag wird auch hier entgegengenommen. Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

WICHTIG: Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, damit die Leistungen den Kindern im vollen Umfang zugute kommen können. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

Wir sind für Sie da!

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Soziale Angelegenheiten Tel. 05631 - 954 206 oder 217



LEISTUNGEN FÜR BILDUNG & TEILHABE

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche



Seit dem Jahr 2011 haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, wenn deren Eltern eine der nachfolgenden Hilfen beziehen:

- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2und § 3 AsylbLG)

sowie

- Kinder und Jugendliche, die aus Geringverdienerfamilien kommen und bisher keine der oben genannten Leistungen heziehen
- junge Erwachsene bis 25 Jahre, die noch zur Schule gehen und kein Einkommen haben

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf so genannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Das betrifft:

- ein- oder mehrtägige Kita- und Schulausflüge
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- soziale und kulturelle Teilhabe

Schulische Veranstaltungen

Für Schüler (Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten) und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen Krippen, Kindergärten, Horte oder die Tagespflege. Die Höchtsgrenze für die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten beträgt bei Inlandsfahrten 300 Euro und bei Auslandsfahrten 450 Euro.

Schulbedarf

Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 116 Euro und zum zweiten Schulhalbjahr 58 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sollen dadurch erleichtert werden.

Schülerbeförderung

Schüler, die die nächstgelegene Schule besuchen und deren Schulweg mehr als drei Kilometer beträgt, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Die Kosten einer angemessenen Lernförderung werden übernommen, wenn ein wesentliches Lernziel - beispielsweise der Schulabschluss - gefährdet ist.